

**Satzung des Ortsverbandes Rodenkirchen
Bündnis 90 / DIE GRÜNEN**

§ 1 Name, Sitz, Zugehörigkeit

1. BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, Ortsverband Köln-Rodenkirchen, ist der Ortsverband der Bundespartei Bündnis 90 / DIE GRÜNEN im Kölner Stadtbezirk 2 (Rodenkirchen). Er gehört zum Kreisverband Köln, Landesverband Nordrhein-Westfalen. Seine Kurzbezeichnung lautet „Grüne Rodenkirchen“. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf den oben genannten Stadtbezirk. Er hat seinen Sitz in Köln.
2. Mitglied des Ortsverbandes sind die Mitglieder des Kreisverbandes Köln, die im Stadtbezirk Rodenkirchen wohnen. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Kreisverband. Auf Antrag an den Vorstand des Kreisverbandes kann auch ein Mitglied, das in einem anderen Stadtbezirk oder einer anderen Gemeinde wohnt, aufgenommen werden, falls es nicht zu dem betreffenden Ortsverband gehört.

§ 2 Organe

1. Organe des Ortsverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 3 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Ortsverbandes. Ihre Aufgaben sind insbesondere:
 - Wahl des Vorstands,
 - Wahl der Delegierten des Ortsverbandes für höhere Parteiebenen,
 - Wahl der KandidatInnen für die Wahl zur Bezirksvertretung nach Maßgabe des Kommunalwahlgesetzes,
 - Wahl zweier KassenprüferInnen,
 - Beschlussfassung über die Politik des Ortsverbandes,
 - Vorbereitung der Beschlussfassung über die Politik des Kreis-, Landes- und Bundesverbandes,
 - Beschlussfassung über den Finanzhaushalt des Ortsverbandes,
 - Beschlussfassung über die Satzung des Ortsverbandes,
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes, des Kassenberichts und des Ergebnisses der Rechnungsprüfung,
 - Entlastung des Vorstandes.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand wenigstens einmal im Jahr einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen auf Verlangen von 10% der Mitglieder oder des Vorstandes des Kreisverbandes.
3. Die Einladung erfolgt schriftlich oder auf Wunsch per E-Mail unter Angabe von Ort, Datum, Zeit und Tagesordnung. Sie muss mindestens 14 Tage vorher versandt werden.
4. Vorstand, Delegierte und KassenprüferInnen werden für die Dauer eines Jahres gewählt, sofern dem keine übergeordneten Bestimmungen entgegenstehen. Nachwahlen zum Vorstand sind durchzuführen, wenn die Mindestzahl von drei Mitgliedern unterschritten wird.
5. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der KandidatInnen für die Wahlen zur Bezirksvertretung erfolgt geheim.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur durch eine Mitgliederversammlung oder durch eine Urabstimmung geändert werden.
7. Wenn die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, gilt die Geschäftsordnung der nächst höheren Parteiebene.

§ 4 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei bis max. acht Mitgliedern. Eines der Mitglieder nimmt die Aufgabe des/der Kassierer/in wahr. Er/sie wird für diese Aufgabe von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Der Ortsverband wird von zwei Mitgliedern des Vorstandes gemeinschaftlich nach § 26 BGB vertreten.
3. Der Vorstand nimmt die laufenden Geschäfte und die politischen Aufgaben des Ortsverbandes wahr und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er vertritt den Ortsverband nach außen.
4. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht vor.
5. Der Kassierer / die KassiererIn legt der Mitgliederversammlung einmal jährlich einen Kassenbericht vor, der durch die KassenprüferInnen geprüft werden muss. Der Prüfbericht muss der Versammlung ebenfalls vorliegen.

§ 5 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Öffentlichkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind. Wird auf Antrag eines Mitglieds die Beschlussunfähigkeit festgestellt, ist sie zu vertagen und binnen eines Monats erneut einzuladen. Sie ist bezüglich der vertagten Punkte in jedem Fall beschlussfähig.
2. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern keine andere Beschlussfassung vorgeschrieben ist.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind.
4. Alle Organe des Ortsverbandes tagen in der Regel öffentlich. Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Sie tagen jedoch in jedem Fall parteiöffentlich.
5. Beschlüsse der Organe und Wahlergebnisse sind durch Protokolle zu beurkunden.

§ 6 Beiträge und Spenden

1. Die Mitglieder zahlen ihre Beiträge an den Kreisverband. Mandatsträgerbeiträge der Mitglieder der Bezirksvertretung und Spenden an den Ortsverband verbleiben beim Ortsverband.

§ 7 Mindestparität

1. Alle auf Ortsverbandsebene zu wählenden Delegierten, Gremien und Organe sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen.
2. Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, so entscheidet die Versammlung über das weitere Verfahren. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Frauen. Näheres regelt das Frauenstatut des Landesverbandes.

§ 8 Datenschutz

1. Der Ortsverband führt eine Mitgliederdatei auf EDV-Grundlage.
2. Die Mitglieder haben das Recht auf Schutz ihrer Daten. Personenbezogene Mitgliederdaten dürfen nur vom Vorstand und nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Der Missbrauch von Daten, insbesondere der Missbrauch der Adressdatei, ist parteischädigendes Verhalten im Sinne des Parteiengesetz.

§ 9 Weitere Regelungen

1. Ist eine Frage in dieser Satzung nicht geregelt, so gelten die Satzungen der höheren Parteiebene entsprechend.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Zur Änderung dieser Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich. Die zu ändernden Passagen sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufzuführen.

§ 11 Auflösung

1. Über die Auflösung des Ortsverbandes oder die Fusion mit einem anderen Ortsverband entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Ein solcher Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung. Für die Durchführung der Urabstimmung ist die Urabstimmungsordnung des Landesverbandes zu verwenden.
2. Das Vermögen des Ortsverbandes fällt bei Auflösung an den Kreisverband Köln, der das Vermögen treuhänderisch verwaltet.

Am 31.05.2007 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Satzungsänderung: § 4 Abs 1 am 09.05.2011 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Satzungsänderung: § 5 Abs 1 am 11.03.2013 von der Mitgliederversammlung beschlossen.